

| SGB IX bisherige Fassung  | SGB IX-Änderungsgesetz  | Bemerkungen  |
|---|---|--|
| <p>§ 14 SGB IX<br/>Zuständigkeitsklärung<br/>(2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest. Muss für diese Feststellung ein Gutachten nicht eingeholt werden, entscheidet der Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Wird der Antrag weitergeleitet, gelten die Sätze 1 und 2 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die in Satz 2 genannte Frist beginnt mit dem Eingang bei diesem Rehabilitationsträger. ...</p> <p>(4) Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 festgestellt, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig ist, erstattet dieser Rehabilitationsträger dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften. Die Bundesagentur für Arbeit leitet für die Klärung nach Satz 1 Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Feststellung nach § 11 Abs. 2a Nr. 1 des Sechsten Buches an die Träger der Rentenversicherung nur weiter, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Träger der Rentenversicherung zur Leistung einer Rente unabhängig von der jeweiligen</p> | <p>2. § 14 wird wie folgt geändert:<br/>a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:<br/>„Kann der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, für die beantragte Leistung nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 sein, klärt er unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der Fristen nach den Sätzen 2 und 4 entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.“</p> | <p>Sonderregelung für den Fall, dass der angesprochene Träger die Leistung nach dem Gesetz nicht erbringen kann.</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>Arbeitsmarktlage verpflichtet sein könnte. Für unzuständige Rehabilitationsträger, die eine Leistung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erbracht haben, ist § 105 des Zehnten Buches nicht anzuwenden.</p> <p>(5) Der Rehabilitationsträger stellt sicher, dass er Sachverständige beauftragen kann, bei denen Zugangs- und Kommunikationsbarrieren nicht bestehen. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der Rehabilitationsträger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. Er benennt den Leistungsberechtigten wenigstens drei möglichst wohnortnahe Sachverständige unter Berücksichtigung bestehender sozialmedizinischer Dienste. Haben sich Leistungsberechtigte für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen. Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen.</p> <p>...</p> | <p>b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren Abweichendes“ eingefügt.</p> <p>c) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „nach Auftragserteilung“ angefügt.</p> | <p>Ermöglichung abweichender Vereinbarung bei Kostenerstattung</p> <p>Klarstellung der Frist für Gutachten</p> |
| <p>§ 19 SGB IX<br/>Rehabilitationsdienste und –einrichtungen<br/>(4) Nehmen Rehabilitationsträger zur Ausführung von Leistungen besondere Dienste (Rehabilitationsdienste) oder Einrichtungen (Rehabilitationseinrichtungen) in Anspruch, erfolgt die Auswahl danach, welcher Dienst oder welche Einrichtung die</p>   | <p>In § 19 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Satz 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.</p>   | <p>Redaktionelle Anpassung</p>   |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>Leistung in der am besten geeigneten Form ausführt; dabei werden Dienste und Einrichtungen freier oder gemeinnütziger Träger entsprechend ihrer Bedeutung für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen berücksichtigt und die Vielfalt der Träger von Rehabilitationsdiensten oder -einrichtungen gewahrt sowie deren Selbstständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet. § 35 Satz 2 Nr. 4 ist anzuwenden.</p> |   |  |
| <p>§ 35 SGB IX<br/>Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen werden durch Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolgs die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen.</p>   | <p>§ 35 wird wie folgt geändert:<br/>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.<br/>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:<br/>„(2) Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, sollen die Einrichtungen bei Eignung der behinderten Menschen darauf hinwirken, dass Teile dieser Ausbildung auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden behinderten Jugendlichen.“</p> | <p>Augenmerk auf mögliche betriebliche Ausbildung</p>    |
| <p>§ 40 SGB IX<br/>Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich</p> <p>(2) Die Leistungen im Eingangsverfahren werden in der Regel bis zu vier Wochen erbracht. Sie können im Einzelfall bis zu drei</p>   | <p>§ 40 wird wie folgt geändert:<br/>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:<br/>„(2) Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht. Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt</p>   | <p>Mögliche Leistungsverkürzung im Eingangsverfahren</p> |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>Monaten erbracht werden, wenn die notwendigen Feststellungen in kürzerer Zeit nicht getroffen werden können.</p> <p>(3) Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden bis zu zwei Jahren erbracht. Sie werden in der Regel für ein Jahr bewilligt. Sie werden für ein weiteres Jahr bewilligt, wenn die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.</p>  | <p>wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.“</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „auf Grund einer rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums nach Satz 2 abzugebenden fachlichen Stellungnahme“ eingefügt.</p>                  | <p>Einführung einer fachlichen Stellungnahme für das zweite Jahr</p>    |
| <p>§ 51 SGB IX<br/>Weiterzahlung der Leistungen</p> <p>(4) Sind die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Anspruch aus Arbeitslosengeld geltend machen können. In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Leistungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vorliegen, 67 vom Hundert,</li> <li>2. bei den übrigen Leistungsempfängern 60 vom Hundert des sich aus § 46 Abs. 1 Satz 1 oder § 48 ergebenden Betrages.</li> </ol> | <p>5. In § 51 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:</p> <p>„(5) Ist im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung (§ 28) erforderlich, wird das Übergangsgeld bis zu deren Ende weitergezahlt.“</p> | <p>Sonderregelung für den Fall der stufenweisen Wiedereingliederung</p> |

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>§ 55 SGB IX<br/>Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft<br/>(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere<br/>5. Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,</p>  | <p>6. § 55 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:<br/>„5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,“</p>   | <p>Ergänzung der Leistungen für den Fall des Umbaus der Wohnung</p> |
| <p>§ 68 SGB IX<br/>Geltungsbereich<br/>(1) Die Regelungen dieses Teils gelten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen.<br/>(2) Die Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen ( § 2 Abs. 3 ) erfolgt auf Grund einer Feststellung nach § 69 auf Antrag des behinderten Menschen durch das Arbeitsamt. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. Sie kann befristet werden.<br/>(3) Auf gleichgestellte behinderte Menschen werden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des § 125 und des Kapitels 13 angewendet.</p> | <p>In § 68 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:<br/>„(4) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Abs. 1) während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen, mit Ausnahme des § 102 Abs. 3 Nr. 2 c, werden nicht angewendet.“</p> | <p>Erweiterung der Gleichstellung für die Zeit der Ausbildung</p>   |
| <p>§ 69 SGB IX<br/>Feststellung der Behinderung, Ausweise<br/><br/>(1) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der</p>  | <p>8. § 69 wird wie folgt geändert:<br/>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:<br/>aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:<br/>„Beantragt eine erwerbstätige Person die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2), gelten die in § 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie</p>   | <p>Ausdehnung der Zuständigkeitsregelung des § 14</p>               |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Behinderung fest. Das Gesetz über das<br/>Verwaltungsverfahren der<br/>Kriegsopferversorgung ist entsprechend<br/>anzuwenden, soweit nicht das Zehnte<br/>Buch Anwendung findet. Die<br/>Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben<br/>in der Gesellschaft werden als Grad der<br/>Behinderung nach Zehnergraden<br/>abgestuft festgestellt. Die im Rahmen des<br/>§ 30 Abs. 1 des<br/>Bundesversorgungsgesetzes festgelegten<br/>Maßstäbe gelten entsprechend. Eine<br/>Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein<br/>Grad der Behinderung von wenigstens 20<br/>vorliegt.</p> <p>(2) Eine Feststellung nach Absatz 1 ist nicht<br/>zu treffen, wenn eine Feststellung über<br/>das Vorliegen einer Behinderung und den<br/>Grad einer auf ihr beruhenden<br/>Erwerbsminderung schon in einem<br/>Rentenbescheid, einer entsprechenden<br/>Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung<br/>oder einer vorläufigen Bescheinigung der<br/>für diese Entscheidungen zuständigen<br/>Dienststellen getroffen worden ist, es sei<br/>denn, dass der behinderte Mensch ein<br/>Interesse an anderweitiger Feststellung<br/>nach Absatz 1 glaubhaft macht.</p> <p>(4) Sind neben dem Vorliegen der<br/>Behinderung weitere gesundheitliche<br/>Merkmale Voraussetzung für die<br/>Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen,<br/>so treffen die für die Durchführung des<br/>Bundesversorgungsgesetzes zuständigen<br/>Behörden die erforderlichen Feststellungen</p> | <p>Abs. 5 Satz 2 und 5 genannten Fristen sowie<br/>§ 60 Abs. 1 des Ersten Buches<br/>entsprechend."</p> <p>bb) Folgender Satz wird angefügt:<br/>„Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit<br/>abweichend von Satz 1 geregelt werden.“<br/>b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter<br/>„Eine Feststellung nach Absatz 1 ist“ durch<br/>die Wörter „Feststellungen nach Absatz 1<br/>sind“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 4 werden die Wörter „für die<br/>Durchführung des<br/>Bundesversorgungsgesetzes“ gestrichen.</p> | <p>Ermöglichung einer landesrechtlichen<br/>Sonderregelung</p> <p>Redaktionelle Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Anpassung wegen<br/>Veränderung der Zuständigkeit</p> |
|---|---|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>im Verfahren nach Absatz 1.<br/> (5) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach Teil 2 oder nach anderen Vorschriften zustehen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises wird befristet.</p> | <p>d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:<br/> aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes“ gestrichen.<br/><br/> bb) In Satz 3 werden die Wörter „wird befristet“ durch die Wörter „soll befristet werden“ ersetzt.</p> | <p>Ausschluß der zwangsweisen Befristung</p> |
| <p>§ 71 SGB IX<br/> Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen<br/> (1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich bis zu 39 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten</p>   | <p>9. § 71 wird wie folgt geändert:<br/> a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „bis zu 39“ durch die Angabe „weniger als 40“ und die Angabe „bis zu 59“ durch die Angabe „weniger als 60“ ersetzt.</p>   | <p>Redaktionelle Klarstellung</p>            |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich bis zu 59 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.</p> <p>(2) (2) Die Pflichtquote nach Absatz 1 Satz 1 beträgt vom 1. Januar 2004 an 6 Prozent, wenn die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Monat Oktober 2002 nicht um mindestens 25 Prozent geringer ist als die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Monat Oktober 1999. In die Zahl der im Oktober 2002 arbeitslosen schwerbehinderten Menschen ist die Zahl der schwerbehinderten Menschen einzubeziehen, um die die im Monat Oktober 2002 in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches und in Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 bis 279 des Dritten Buches beschäftigten schwerbehinderten Menschen die Zahl der im Oktober 1999 in solchen Maßnahmen beschäftigten schwerbehinderten Menschen übersteigt. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gibt die Veränderungsrate nach Satz 1 und die vom 1. Januar 2004 an geltende Pflichtquote im Bundesanzeiger bekannt.</p> | <p>b) Absatz 2 wird aufgehoben.</p>  | <p>Aufhebung der zunächst vorgesehenen Änderung der Pflichtquote</p>                      |
| <p>§ 72 SGB IX<br/>Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen<br/>(2) Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen</p>  | <p>10. In § 72 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:<br/>„Hierüber ist mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93 und</p> | <p>Zusätzliche Erörterungspflicht für Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen Bildung</p> |









|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>wenigstens 10 Prozent erhöht hat....<br/> (6) Die Integrationsämter leiten 45 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds ( § 78 ) weiter. ....</p>  | <p>c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:<br/> „Die Integrationsämter leiten den in der Rechtsverordnung nach § 79 bestimmten Prozentsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 78) weiter.“</p>   | <p>Öffnung des weiterzuleitenden Betrags durch Verweis auf Rechtsverordnung</p> |
| <p>§ 79 SGB IX<br/> Verordnungsermächtigungen<br/> Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates<br/> 3. in der Rechtsverordnung nach Nummer 2a) den Anteil des an den Ausgleichsfonds weiterzuleitenden Aufkommens an Ausgleichsabgabe entsprechend den erforderlichen Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Ausgleichsfonds und der Integrationsämter abweichend von § 77 Abs. 6 Satz 1 ,</p>                                | <p>16. In § 79 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „abweichend von § 77 Abs. 6 Satz 1“ gestrichen.</p>  | <p>Möglichkeit der abweichenden Aufteilung der Mittel der Ausgleichsabgabe</p>  |
| <p>§ 80 SGB IX<br/> Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesanstalt für Arbeit und den Integrationsämtern<br/><br/> (6) Für das Verzeichnis und die Anzeige des Arbeitgebers sind die mit der Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben, abgestimmten Vordrucke der Bundesanstalt für Arbeit zu verwenden. Die Bundesanstalt für Arbeit soll zur Durchführung des Anzeigeverfahrens in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft ein</p> | <p>17. § 80 Abs. 6 wird wie folgt geändert:<br/> a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben“ durch die Wörter „Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen“ ersetzt.<br/> b) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Bundesarbeitsgemeinschaft“ ersetzt.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p>  |

|   |   |   |
|---|---|---|
| elektronisches Übermittlungsverfahren zulassen.   |   |   |
| § 81 SGB IX<br>Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen<br>Abs.1 S.3: Das Arbeitsamt oder ein von ihm beauftragter Integrationsfachdienst schlägt den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor  | 18. In § 81 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „von ihm beauftragter“ gestrichen.  | Konsequenz aus neuer Organisation                                   |
| § 83 SGB IX<br>Integrationsvereinbarung<br>(2) Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. Bei der Personalplanung werden besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorgesehen. | 19. In § 83 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:<br>„(2a) In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden<br>1. zur angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier, frei werdender oder neuer Stellen,<br>2. zu einer anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,<br>3. zu Teilzeitarbeit,<br>4. zur Ausbildung behinderter Jugendlicher,<br>5. zur Durchführung der betrieblichen Prävention (betriebliches Eingliederungsmanagement) und zur Gesundheitsförderung,<br>6. über die Hinzuziehung des Werks- oder Betriebsarztes auch für Beratungen über Leistungen zur Teilhabe sowie über besondere Hilfen im Arbeitsleben.“ | Ergänzung der Aufzählung der Inhalte der Integrationsvereinbarungen |
| § 84 SGB IX<br>Prävention   | 20. § 84 wird wie folgt geändert:<br>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  | Erweiterung der Beschreibung des                                    |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>2) Der Arbeitgeber schaltet mit Zustimmung der betroffenen Person die Schwerbehindertenvertretung auch ein, wenn ein schwerbehinderter Mensch länger als drei Monate ununterbrochen arbeitsunfähig ist oder das Arbeitsverhältnis oder sonstige Beschäftigungsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist. Die Schwerbehindertenvertretung schaltet mit Zustimmung der betroffenen Person die gemeinsame Servicestelle und bei Schwerbehinderten auch das Integrationsamt ein. Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen entsprechend; in diesem Fall tritt an die Stelle der Schwerbehindertenvertretung die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93</p> | <p>„(2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach</p> | <p>Verfahrens des Arbeitgebers bei Erkrankungen</p> |
|---|--|---|

|   |  |   |
|---|--|---|
|   | <p>dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt."</p> <p>b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:<br/>         „(4) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien oder einen Bonus fördern.“</p>  | Schaffung eines Anreizes für betriebliches Eingliederungsmanagement |
| <p>87 SGB IX<br/>         Antragsverfahren<br/>         (1) Die Zustimmung zur Kündigung beantragt der Arbeitgeber ....<br/>         (2) Das Integrationsamt holt eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein und hört den schwerbehinderten Menschen an.</p>                                     | <p>20a. In § 87 Abs. 2 wird die Angabe „des zuständigen Arbeitsamtes,“ gestrichen.</p>   | Abschaffung der Beteiligung der Arbeitsverwaltung                   |
| <p>§ 88 SGB IX<br/>         Entscheidung des Integrationsamtes<br/>         (3) Erteilt das Integrationsamt die Zustimmung zur Kündigung, kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erklären.<br/>         (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> | <p>21. In § 88 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:<br/>         „(5) In den Fällen des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an zu treffen ist. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“</p> | Vereinfachung des Verfahrens bei Auflösung von Betrieben (§ 89)     |
| <p>§ 90 SGB IX<br/>         Ausnahmen<br/>         (1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für schwerbehinderte Menschen,<br/>         2. die auf Stellen im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 beschäftigt werden .</p>   | <p>21a. § 90 wird wie folgt geändert:<br/>         a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.<br/>         b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:<br/>         „(2a) Die Vorschriften dieses Kapitels finden</p>   | Aussparen der Personen nach § 19 BHSg                               |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>(2) Die Vorschriften dieses Kapitels finden ferner bei Entlassungen, die aus Witterungsgründen vorgenommen werden, keine Anwendung, sofern die Wiedereinstellung der schwerbehinderten Menschen bei Wiederaufnahme der Arbeit gewährleistet ist.</p>  | <p>ferner keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nicht nachgewiesen ist oder das Versorgungsamt nach Ablauf der Frist des § 69 Abs. 1 Satz 2 eine Feststellung wegen fehlender Mitwirkung nicht treffen konnte."</p>  | <p>Ausschluss des Verfahrens, wenn Schwerbehinderung noch nachgewiesen ist oder der Betreffende nicht mitwirkt.</p>  |
| <p>§ 95 SGB IX<br/>Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung<br/>(1) Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. ... (Satz 2)... Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt Beschäftigte auch bei Anträgen an die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Feststellung einer Behinderung, ihres Grades und einer Schwerbehinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an das Arbeitsamt. In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 200 schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen.<br/>(7) Sind in einer Angelegenheit sowohl die Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen als auch die Schwerbehindertenvertretung der übrigen Bediensteten beteiligt, so handeln sie gemeinsam.</p> | <p>22. § 95 wird wie folgt geändert:<br/>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:<br/>aa) In Satz 3 werden die Wörter „für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „nach § 69 Abs. 1“ ersetzt.<br/>bb) In Satz 4 werden die Angabe „200“ durch die Angabe „100“, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:<br/>„in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 schwerbehinderten Menschen, das mit der nächsthöchsten Stimmzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied."<br/>cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:<br/>„Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein."<br/>b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:<br/>„(8) Die Schwerbehindertenvertretung kann an Betriebs- und Personalversammlungen in Betrieben und Dienststellen teilnehmen, für die sie als Schwerbehindertenvertretung zuständig ist, und hat dort ein Rederecht, auch wenn die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung nicht Angehörige des Betriebes oder der</p> | <p>Red. Anpassung</p> <p>Verringerung der Anzahl der schwerbehinderten Arbeitnehmer bzw. Einbeziehung eines Stellvertreters</p> <p>Klarstellung zum Verfahren</p> <p>Klarstellung bzw. Ausdehnung der Rechte</p> |



|  |   |  |
|--|---|--|
|  | Dienststelle sind.“   |  |
| <p>§ 97 SGB IX<br/>Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und<br/>Hauptschwerbehindertenvertretung<br/>(6) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen in Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe oder Dienststellen des Arbeitgebers betreffen und von den Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen nicht geregelt werden können, sowie die Interessen der schwerbehinderten Menschen, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle tätig sind, für die eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt ist.</p> | <p>23. In § 97 Abs. 6 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:<br/>„dies umfasst auch Verhandlungen und den Abschluss entsprechender Integrationsvereinbarungen.“</p>   | Klarstellung   |
| <p>§ 102 SGB IX<br/>Aufgaben des Integrationsamtes<br/>(1) Das Integrationsamt hat folgende Aufgaben:....</p> <p>(Abs.2 Satz 6) Das Integrationsamt soll außerdem darauf Einfluss nehmen, dass Schwierigkeiten im Arbeitsleben verhindert oder beseitigt werden; es führt hierzu auch</p>  | <p>24. § 102 wird wie folgt geändert:<br/>a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:<br/>„Die Integrationsämter werden so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben umfassend und qualifiziert erfüllen können. Hierfür wird besonders geschultes Personal mit Fachkenntnissen des Schwerbehindertenrechts eingesetzt.“<br/>b) In Absatz 2 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt:<br/>„Das Integrationsamt benennt in enger Abstimmung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Ansprechpartner, die in Handwerks- sowie in Industrie- und Handelskammern für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sie über Funktion und Aufgaben der Integrationsfachdienste</p> | <p>Festsetzung von Anforderungen</p> <p>Erweiterung der Aufgaben</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte durch.</p> <p>(3) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an schwerbehinderte Menschen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für technische Arbeitshilfen,</li> <li>b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,</li> <li>c) zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,</li> <li>d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,</li> <li>e) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und</li> <li>f) in besonderen Lebenslagen,</li> </ol> </li> </ol> <p>3. an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten in den Fällen</p> | <p>aufzuklären, über Möglichkeiten der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu informieren und Kontakt zum Integrationsfachdienst herzustellen.“</p> <p>c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„2. an Arbeitgeber</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,</li> <li>b) für Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,</li> <li>c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt worden sind,</li> <li>d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements und</li> <li>e) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Sinne des § 75 Abs. 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.“</li> </ol> <p>bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„3. an Träger von Integrationsfachdiensten</p> | <p>Neuformulierung der Zwecke, die gefördert werden können</p> |
|--|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>des Absatzes 2 Satz 5 sowie an Träger von Integrationsunternehmen und an öffentliche Arbeitgeber im Sinne des § 71 Abs. 3 , soweit sie Integrationsbetriebe und Integrationsabteilungen führen.</p> <p>(6) § 14 gilt sinngemäß, wenn bei dem Integrationsamt eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag bei einem Rehabilitationsträger gestellt und der Antrag von diesem nach § 16 Abs. 2 des Ersten Buches an das Integrationsamt weitergeleitet worden ist.</p> | <p>einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Integrationsprojekten.“</p> <p>d) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Ist die unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, so kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen. Hat das Integrationsamt eine Leistung erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so erstattet dieser die auf die Leistung entfallenden Aufwendungen.“</p> <p>e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:</p> <p>„(7) Das Integrationsamt kann seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auch als persönliches Budget ausführen. § 17 gilt entsprechend.“</p> | <p>Einführung des persönlichen Budgets auch an dieser Stelle</p> |
| <p>§ 104 SGB IX<br/>Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit</p> <p>(1) Die Bundesanstalt für Arbeit hat folgende Aufgaben:</p> <p>10. die Erfassung der Integrationsfachdienste sowie die Erbringung finanzieller Leistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe an diese Dienste.</p>  | <p>25. In § 104 Abs. 1 werden in Nummer 9 am Ende nach dem Wort „Anerkennung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 10 gestrichen.</p>   | <p>Reduzierung der Aufgaben der Bundesanstalt</p>                |
| <p>§ 109 SGB IX<br/>Begriff und Personenkreis</p> <p>(1) Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit, der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter</p>  | <p>26. § 109 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit, der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter“ gestrichen.</p>  | <p>„Auftraggeber der Integrationsdienste werden gestrichen</p>   |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden.<br/> (4) Der Integrationsfachdienst kann im Rahmen der Aufgabenstellung nach Absatz 1 auch zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert sind, tätig werden.</p>   | <p>b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:<br/> „Hierbei wird den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter oder von einer seelischen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.“</p>   | <p>Besondere Nennung seelisch behinderter Menschen</p> |
| <p>§ 110 SGB IX<br/> Aufgaben<br/> 2) Zu den Aufgaben des Integrationsfachdienstes gehört es,<br/> 1. die Fähigkeiten der zugewiesenen schwerbehinderten Menschen zu bewerten und einzuschätzen und dabei ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in enger Kooperation mit den schwerbehinderten Menschen, dem Auftraggeber und der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung oder Rehabilitation zu erarbeiten,<br/> 7. als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen.</p> | <p>27. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert:<br/> a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:<br/> „1a. die Bundesagentur für Arbeit auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen einschließlich der auf jeden einzelnen Jugendlichen bezogenen Dokumentation der Ergebnisse zu unterstützen,<br/> 1b. die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher zu begleiten,"<br/> b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:<br/> „7. als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären,"<br/> c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:<br/> „8. in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern die für den schwerbehinderten Menschen benötigten Leistungen zu klären und bei der Beantragung zu unterstützen."</p> | <p>Ergänzung der Aufgaben der Fachdienste</p>          |
| <p>§ 111 SGB IX<br/> Beauftragung und Verantwortlichkeit</p>   | <p>28. § 111 wird wie folgt geändert:<br/> a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der</p>  |  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>(1) Die Integrationsfachdienste werden im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit, der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger tätig. Diese bleiben für die Ausführung der Leistung verantwortlich.</p> <p>3) Der Integrationsfachdienst arbeitet insbesondere mit</p> <p>5. der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung oder Rehabilitation mit ihren begleitenden Diensten und internen Integrationsfachkräften oder -diensten zur Unterstützung von Teilnehmenden an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,</p> <p>(4) Näheres zur Beauftragung, Zusammenarbeit, fachlichen Leitung, Aufsicht sowie zur Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung wird zwischen dem Auftraggeber und dem Träger des Integrationsfachdienstes unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 86 des Dritten Buches auf der Grundlage einer bundesweiten Mustervereinbarung, die die Bundesanstalt für Arbeit entwickelt und im Rahmen der nach § 101 gebotenen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, abgestimmt hat, vertraglich geregelt.</p> <p>5) Die Bundesanstalt für Arbeit wirkt darauf</p> | <p>Bundesanstalt für Arbeit," gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 3 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:<br/> „5a. den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern sowie den berufsständigen Organisationen,"</p> <p>c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 86 des Dritten Buches auf der Grundlage einer bundesweiten Mustervereinbarung, die die Bundesanstalt für Arbeit entwickelt und im Rahmen der nach § 101 gebotenen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben, unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, abgestimmt hat," gestrichen.</p> <p>d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> | <p>Erweiterung der Kooperationspartner</p> <p>Streichung der Vorgaben für Vereinbarungen</p> |
|---|--|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>hin, dass Integrationsfachdienste in ausreichender Zahl eingerichtet werden. Grundsätzlich soll in jedem Arbeitsamtsbezirk nur ein Integrationsfachdienst eines Trägers oder eines Verbundes verschiedener Träger beauftragt werden, der berufsbegleitende und psychosoziale Dienste umfasst, trägerübergreifend tätig wird und auch von dem regional zuständigen Integrationsamt beauftragt ist.</p> | <p>„(5) Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten Integrationsfachdiensten konzentriert werden.“</p>  | <p>Verlagerung der Aufgabe auf Integrationsämter</p>                                      |
| <p>§ 113 SGB IX<br/>Finanzielle Leistungen<br/>Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten wird vom Auftraggeber vergütet. Die Vergütung für die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten kann bei Beauftragung durch die Bundesagentur für Arbeit oder das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erbracht werden.</p>   | <p>29. § 113 wird wie folgt geändert:<br/>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.<br/>b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit oder“ gestrichen.<br/>c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:<br/>„(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vereinbart mit den Rehabilitationsträgern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, eine gemeinsame Empfehlung zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen. § 13 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“</p> | <p>Vereinbarung über die Inanspruchnahme und Finanzierung der Integrationsfachdienste</p> |
| <p>§ 114 SGB IX</p>  | <p>30. § 114 wird wie folgt geändert:</p>  |   |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Ergebnisbeobachtung<br/>Der Integrationsfachdienst dokumentiert Verlauf und Ergebnis der jeweiligen Bemühungen um die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben. Er erstellt jährlich eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und legt diese den Auftraggebern nach deren näherer gemeinsamer Maßgabe vor. Diese Zusammenstellung soll insbesondere geschlechtsdifferenzierte Angaben enthalten zu</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zu- und Abgängen an Betreuungsfällen im Kalenderjahr,</li> <li>2. dem Bestand an Betreuungsfällen,</li> <li>3. der Zahl der abgeschlossenen Fälle, differenziert nach Aufnahme einer Ausbildung, einer befristeten oder unbefristeten Beschäftigung, einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen.</li> </ol> | <p>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.<br/>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:<br/>„(2) Der Integrationsfachdienst dokumentiert auch die Ergebnisse seiner Bemühungen zur Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit und die Begleitung der betrieblichen Ausbildung nach § 110 Abs. 2 Nr. 1a und 1b unter Einbeziehung geschlechtsdifferenzierter Daten und Besonderheiten sowie der Art der Behinderung. Er erstellt zum 30. September 2006 eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und legt diese dem zuständigen Integrationsamt vor. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen bereitet die Ergebnisse auf und stellt sie dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Vorbereitung des Berichtes nach § 160 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2006 zur Verfügung.“</p> | <p>Ergänzung der Dokumentationspflichten</p>   |
| <p>§ 115 SGB IX<br/>Verordnungsermächtigung<br/>Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben des Integrationsfachdienstes, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen und die finanziellen Leistungen zu regeln.</p>  | <p>30a. § 115 wird wie folgt geändert:<br/>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.<br/>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:<br/>„(2) Vereinbaren die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und die Rehabilitationsträger nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sie dazu aufgefordert hat, eine gemeinsame Empfehlung nach § 113 Abs. 2 oder ändern sie die unzureichend gewordene Empfehlung nicht innerhalb</p>   | <p>Verordnungsermächtigung, falls Vereinbarung über Integrationsfachdienste nicht zustande kommt</p> |

|   |   |   |
|---|---|---|
|   | dieser Frist, kann das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen."   |   |
| <p>§ 125 SGB IX<br/>Zusatzurlaub<br/>Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.</p> | <p>31. § 125 wird wie folgt geändert:<br/>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.<br/>b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:<br/>„(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.<br/>(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“</p> | <p>Klarstellende weitere Regelungen über den Zusatzurlaub für die Zeit des Beginns der Feststellung</p> |
| <p>§ 128 SGB IX<br/>Schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Soldaten und Soldatinnen</p>  | <p>32. § 128 wird wie folgt geändert:<br/>a) Absatz 2 wird aufgehoben.<br/>b) In Absatz 3 wird die Angabe „der Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „des Absatzes 1“</p>   | <p>Sonderregelung</p>   |



|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>2) Sollen schwerbehinderte Beamte oder Beamtinnen vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, wird vorher das Integrationsamt gehört, das für die Dienststelle zuständig ist, die den Beamten oder die Beamtin beschäftigt, es sei denn, der schwerbehinderte Beamte oder die schwerbehinderte Beamtin hat die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung selbst beantragt. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>   | <p>ersetzt.</p>  |   |
| <p>§ 145 SGB IX<br/>Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle (Abs. 1 Satz 5) Auf Antrag wird eine für ein Jahr gültige Wertmarke, ohne dass der Betrag nach Satz 3 zu entrichten ist, an schwerbehinderte Menschen ausgegeben, 2. die Arbeitslosenhilfe oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Achten Buch oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder Satz 9: Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertmarke gilt § 51 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend.</p> | <p>33. § 145 Abs. 1 wird wie folgt geändert:<br/>a) In Satz 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz oder“ eingefügt.<br/>b) In Satz 9 wird die Angabe „§ 51 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.</p> | <p>Ergänzung der Grundsicherung als Leistungsvoraussetzung bei Unentgeltlicher Beförderung<br/><br/>Redaktionelle Anpassung</p> |
| <p>§ 148 SGB IX<br/>Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr</p>   | <p>33a. In § 148 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „zuzüglich 20 Prozent“ gestrichen.</p>  | <p>Änderung der Erstattung</p>  |
| <p>§ 150 SGB IX<br/>Erstattungsverfahren</p>  | <p>33b. In § 150 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „80 Prozent“ durch die Angabe „68 Prozent“ ersetzt.</p>   | <p>Änderung der Erstattung</p>  |
| <p>§ 156 SGB IX</p>   | <p>34. § 156 wird wie folgt geändert:</p>  |   |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>Bußgeldvorschriften<br/> 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig<br/> 1. entgegen § 71 Abs. 1 Satz 1 und 3 , auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 79 Nr. 1 , schwerbehinderte Menschen nicht beschäftigt,...<br/> (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.</p> | <p>a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:<br/> „1. entgegen § 71 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 79 Nr. 1, oder § 71 Abs. 1 Satz 3 schwerbehinderte Menschen nicht beschäftigt,“<br/> b) In Absatz 2 wird die Zahl „2.500“ durch die Zahl „10.000“ ersetzt.</p>  | <p>Redaktionelle Anpassung<br/><br/> Erhöhung der Obergrenze</p> |
| <p>§ 160 SGB IX<br/> Überprüfungsregelung<br/> Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2003 über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen und schlägt die danach zu treffenden Maßnahmen vor.</p>   | <p>35. § 160 wird wie folgt gefasst:<br/> „(1) Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2005 über die Situation behinderter und schwerbehinderter Frauen und Männer auf dem Ausbildungsstellenmarkt und schlägt die danach zu treffenden Maßnahmen vor.<br/> (2) Sie berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2007 über die Wirkungen der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention. Dabei wird auch die Höhe der Beschäftigungspflichtquote überprüft.“</p> | <p>Ergänzung des Berichtsauftrags</p>                            |
|   | <p>36. In § 13 Abs. 5 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 und § 105 Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter<br/> „Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben“ durch die Wörter „Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen“ ersetzt.</p>   | <p>Redaktionelle Anpassung</p>                                   |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>§ 68 AO 1977<br/> Einzelne Zweckbetriebe<br/> Zweckbetriebe sind auch:</p> <p>3. Werkstätten für Behinderte, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, sowie Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, die der Eingliederung von Behinderten dienen,</p> | <p><b>Artikel 1a</b><br/> <b>Änderung der Abgabenordnung</b><br/> (610-1-3)</p> <p>In § 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:</p> <p>„3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,<br/> b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und<br/> c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 vom Hundert der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.“</p> | <p>Erweiterung des steuerrechtlichen Begriffs des Zweckbetriebs im Bereich der beruflichen Integration</p> |
|  | <p><b>Artikel 1b</b></p>  | <p><b>Frage der Inkrafttretens</b></p>   |

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p><b>Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung</b><br/>(610-1-4)<br/>In Artikel 97 § 1e des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:<br/>„(3) § 68 Nr. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1a des Gesetzes ... (BGBl. I S. ...) ist ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden. § 68 Nr. 3 Buchstabe c der Abgabenordnung ist auch für vor diesem Zeitraum beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“</p> |   |
| <p>§ 162 SGB VII<br/>Zuschläge, Nachlässe, Prämien<br/>(2) Die Unfallversicherungsträger können unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der von den Unternehmern getroffenen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren Prämien gewähren.</p> | <p><b>Artikel 3</b><br/><b>Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (860-7)</b><br/>In § 162 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch..... (BGBl. I S. ) geändert wurde, wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:<br/>„Dabei sollen sie auch die in Integrationsvereinbarungen (§ 83 des Neunten Buches) getroffenen Maßnahmen der betrieblichen Prävention (§ 84 des Neunten Buches) berücksichtigen.“</p>  | <p>Erweiterung der Möglichkeiten des Anreizes auf die Gesetzl. Unfallversicherung</p> |
|  | <p><b>Artikel 4</b><br/><b>Änderung der Werkstättenverordnung</b><br/>(871-1-7)</p>   |   |

|   |   |   |
|---|---|---|
|   | Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980(BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch ..... (BGBl. I S. ), wird wie folgt geändert:  |   |
| <p>§ 2 WVO<br/> Fachausschuss<br/> Bei jeder Werkstatt ist ein Fachausschuss zu bilden. Ihm gehören in gleicher Zahl an:<br/> 1. Vertreter der Werkstatt,<br/> 2. Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,<br/> 3. Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Kommt die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen in Betracht, soll der Fachausschuss zur Mitwirkung an der Stellungnahme auch Vertreter dieses Trägers hinzuziehen. Er kann auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen und soll, soweit erforderlich, Sachverständige hören.</p> | <p>1. § 2 wird wie folgt geändert:<br/> a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.<br/> b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:<br/> „(2) Der Fachausschuss gibt vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt gegenüber dem im Falle einer Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, ob der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen benötigt oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.“</p> | Erweiterung der Aufgabe des Fachausschusses                           |
| <p>§ 3 WVO<br/> Eingangsverfahren<br/> (2) Das Eingangsverfahren dauert im Einzelfall bis zu drei Monate. Es dauert bis zu vier Wochen, wenn die notwendigen Feststellungen in dieser Zeit getroffen werden können.<br/> (3) Zum Abschluss des Eingangsverfahrens gibt der Fachausschuss auf Vorschlag des Trägers der Werkstatt und nach Anhörung des behinderten Menschen, gegebenenfalls auch seines gesetzlichen Vertreters, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Persönlichkeit des behinderten Menschen und seines</p>   | <p>2. § 3 wird wie folgt geändert:<br/> a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:<br/> „(2) Das Eingangsverfahren dauert drei Monate. Es kann auf eine Dauer von bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Dauer ausreichend ist.“<br/> b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.</p>   | Umformulierung, die deutlich macht , dass drei Monate die Regel sind. |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>Verhaltens während des Eingangsverfahrens, eine Stellungnahme gemäß Abs. 1 gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger ab. Das Eingangsverfahren endet frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Werkstatt von der Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers Kenntnis erhält.</p>   |  | <p>Entfallen der automatischen Verlängerung</p>   |
| <p>§ 4 WVO<br/>Berufsbildungsbereich<br/>(6) Rechtzeitig vor Beendigung einer Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 hat der Fachausschuss gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Teilnahme an einer anderen oder weiterführenden beruflichen Bildungsmaßnahme oder</li> <li>2. eine Wiederholung der Maßnahme im Berufsbildungsbereich oder</li> <li>3. eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt ( § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) zweckmäßig erscheint. Das Gleiche gilt im Falle des vorzeitigen Abbruchs oder Wechsels der Maßnahme im Berufsbildungsbereich sowie des Ausscheidens aus der Werkstatt. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.</li> </ol> | <p>3. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:<br/>a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:<br/>„Hat der zuständige Rehabilitationsträger die Leistungen für ein Jahr bewilligt (§ 40 Abs. 3 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), gibt der Fachausschuss ihm gegenüber rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres auch eine fachliche Stellungnahme dazu ab, ob die Leistungen für ein weiteres Jahr bewilligt werden sollen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).“<br/>b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.</p> | <p>Zusätzliche Verfahrensvorschrift für den Fall der Befristung des Berufsbildungsbereichs auf 1 Jahr</p> |
| <p>§ 6 SchwbAwV<br/>Gültigkeitsdauer<br/>(2) Die Gültigkeit des Ausweises ist für die Dauer von längstens 5 Jahren vom Monat der Ausstellung an zu befristen. In den Fällen, in</p>  | <p><b>Artikel 4a</b><br/><b>Änderung der</b><br/><b>Schwerbehindertenausweisverordnung</b><br/>(871-1-9)<br/>In § 6 Abs. 2 der</p>   |   |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten und gewährleistet ist, dass die für den Ausweisinhaber jeweils örtlich zuständige, in § 69 Abs. 5 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Behörde regelmäßig über die persönlichen Verhältnisse des Ausweisinhabers unterrichtet ist, kann die Gültigkeitsdauer des Ausweises auf längstens 15 Jahre vom Monat der Ausstellung an befristet werden.</p> | <p>Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch ....(BGBl. I S. ), wird Satz 2 wie folgt gefasst:<br/> „In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.“</p>   | <p>Klarstellung der neuen Möglichkeit, den Ausweis unbefristet auszustellen.</p> |
|  | <p><b>Artikel 5</b><br/> <b>Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung</b><br/> (871-1-14)</p>  |  |
| <p>§ 17 SchwbAV<br/> Leistungsarten<br/> (1) Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können erbracht werden</p> <p>2.an Arbeitgeber<br/> a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen ( § 26 ) und<br/> b) bei außergewöhnlichen Belastungen (§ 27),</p>   | <p>2. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:<br/> a) In Buchstabe a wird nach der Angabe „(§ 26)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.<br/> b) Nach Buchstabe a werden folgende Buchstaben b bis d eingefügt:<br/> „b) für Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (§ 26a),<br/> c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (§26 b),<br/> d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (§</p> | <p>Redaktionelle Einfügung wegen der neu eingeführten Bestimmungen</p>           |

|   |  |  |
|---|--|--|
|   | 26c) und“<br>c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe e.  |  |
| § 18 SchwbAV<br>Leistungsvoraussetzungen<br>Abs. 1 Satz 2: Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Bundessozialhilfegesetzes und das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Integrationsämter ( § 102 Abs. 5 Satz 2 letzter Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ) bleiben unberührt.   | 3. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:<br>„Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Bundessozialhilfegesetzes und das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Integrationsämter (§ 102 Abs. 5 Satz 2 letzter Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und die Möglichkeit der Integrationsämter, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vorläufig zu erbringen (§ 102 Abs. 6 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleiben unberührt.“   | Ergänzung der Nachrangbestimmung wegen Leistung nach § 102 Abs.6 |
| § 26 SchwbAV<br>Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen<br>(1) Arbeitgeber können Darlehn oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten für folgende Maßnahmen erhalten:<br>1. die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte,<br>2. die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, insbesondere wenn eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Dauer auch von weniger als 18 Stunden, wenigstens aber | 5. Nach § 26 werden folgende §§ 26a, 26b und 26c eingefügt:<br>„§ 26a<br>Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junge Erwachsener Arbeitgeber, die ohne Beschäftigungspflicht (§ 71 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren bei der Berufsausbildung, erhalten.<br>§ 26b<br>Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher | Erweiterung der Leistungen                                       |



|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>15 Stunden, wöchentlich wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist,</p> <p>3. die Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, deren Wartung und Instandsetzung sowie die Ausbildung des schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der nach den Nummern 1 bis 3 geförderten Gegenstände,</p> <p>4. sonstige Maßnahmen, durch die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Betrieben oder Dienststellen ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann. Gleiches gilt für Ersatzbeschaffungen oder Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.</p> | <p>und junger Erwachsener Arbeitgeber können Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener erhalten, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt sind.</p> <p>§ 26c<br/>Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements Arbeitgeber können zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements Prämien erhalten."</p>   |   |
| <p>§ 27 SchwbAV<br/>Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen<br/>(1) Arbeitgeber können Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten, die mit der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen verbunden sind, der nach Art und Schwere seiner Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen ist ( § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ) oder in Teilzeit ( § 75 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ) beschäftigt wird, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.</p>   | <p>§ 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)" die Wörter „oder im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen" eingefügt.</p> <p>b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:<br/>„Leistungen nach Satz 1 können auch in Probebeschäftigungen und Praktika erbracht werden, die ein in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigter schwerbehinderter Mensch im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 der Werkstättenverordnung) absolviert, wenn die dem Arbeitgeber entstehenden</p> | <p>Erweiterung der Leistungen an Arbeitgeber bei Leistungen im Anschluß an WfbM oder für Praktika etc</p> |

|   |  |   |
|---|--|---|
|   | außergewöhnlichen Belastungen nicht durch die in dieser Zeit erbrachten Leistungen der Rehabilitationsträger abgedeckt werden."  |   |
| § 29 SchwbAV<br>Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen<br>(2) Aufklärungsmaßnahmen sowie Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für andere als in Absatz 1 genannte Personen, die die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand haben, können gefördert werden. Dies gilt auch für notwendige Informationsschriften und -veranstaltungen über Rechte, Pflichten, Leistungen und sonstige Eingliederungshilfen sowie Nachteilsausgleiche nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und anderen Vorschriften. | 7. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Qualifizierung des nach § 102 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einzusetzenden Personals sowie für“ eingefügt.  | Erweiterung des Auftrags von Schulungsmaßnahmen                               |
|   | <b>Artikel 7<br/>Inkrafttreten</b><br>(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.<br>(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 tritt in Kraft: Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a.<br>(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 treten in Kraft:<br>Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b sowie Artikel 5 Nr. 8.<br>(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 treten in Kraft:<br>Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a, Nr. 15 | Inkrafttreten allgemein am 1.Mai 2004, im übrigen nach den Ausnahmeregelungen |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | Buchstabe c, Nr. 16, Nr. 18, Nr. 21a<br>Buchstabe a, Nr. 25, Nr. 26 Buchstabe a, Nr.<br>28 Buchstaben a und c sowie Nr. 29<br>Buchstabe b. |  |
|  |  |  |